



Brüssel, den 27.5.2020
COM(2020) 213 final

2020/0089 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der
Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der
geografischen Angaben und deren Schutz**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 10. September 2010 genehmigte der Rat die Aufnahme von Verhandlungen¹ über ein Abkommen mit China, um den höchstmöglichen Schutz für die in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden geografischen Angaben zu erreichen und Instrumente gegen irreführende Praktiken und die missbräuchliche Verwendung geografischer Angaben vorzusehen.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien hat die Kommission ein ehrgeiziges und umfassendes Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz mit der Volksrepublik China ausgehandelt.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen im November 2019 hat der Rat den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz angenommen.

Nach der Unterzeichnung des Abkommens unterbreitet die Kommission folgenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz.

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist das Rechtsinstrument für den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Abschluss des Abkommens fügt sich in die Gesamtstrategie der EU zur Förderung geografischer Angaben ein. Mit der Initiative soll für eine Liste geografischer Angaben der EU in der Volksrepublik China sowie für chinesische geografische Angaben in der EU ein hoher, mindestens Artikel 23 TRIPS-plus entsprechender Schutz gewährleistet werden. Dank der Initiative erhalten Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe einen Wettbewerbsvorteil.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Abschluss eines bilateralen Abkommens über geografische Angaben mit der Volksrepublik China steht im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU und insbesondere mit den Zielen der Union in Bezug auf die EU-Strategie zur Förderung geografischer Angaben.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Das Abkommen zwischen der EU und China über geografische Angaben ist von der Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207

¹ Drucksache 13325/10: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13325-2010-INIT/de/pdf>.

Absatz 4 Unterabsatz 1 sowie Artikel 218 Absatz 6 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments abzuschließen.

Artikel 218 Absatz 7 AEUV wurde als Rechtsgrundlage hinzugefügt, da es angebracht ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union gewisse Änderungen des Abkommens zwischen der EU und China über geografische Angaben zu billigen, welches eine Billigung solcher Änderungen im beschleunigten und/oder vereinfachten Verfahren vorsieht.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und trägt zur Verwirklichung der Ziele der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz enthält institutionelle Bestimmungen, die einen Gemischten Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des Abkommens und zur Förderung der Zusammenarbeit und des Dialogs über geografische Angaben vorsehen.

Der Gemischte Ausschuss wacht auch über das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens und kann alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Durchführung und seinem Funktionieren prüfen. • Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In dem Abkommen zwischen der EU und China über geografische Angaben ist festgelegt, unter welchen Bedingungen ein hoher Schutz für die vorgeschlagenen geografischen Angaben auf dem chinesischen Markt gewährleistet ist.

Gemäß den in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten Zielen hat die Kommission sichergestellt, dass

nach dem Inkrafttreten des Abkommens ein TRIPS-plus entsprechender Schutz für geografische Angaben der EU gegeben sein und diese vor Übersetzung, Transkription oder Transliteration und Verwendung in Verbindung mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen auf einem Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft geschützt sein werden;

innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten 175 zusätzliche geografische Angaben geschützt werden und ein Mechanismus zur späteren Ergänzung weiterer geografischer Angaben geschaffen wird;

die geografischen Angaben neben den rechtmäßigen älteren Marken bestehen werden, deren überwiegende Mehrheit rechtmäßigen Inhabern in Europa gehört.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2020/... des Rates² wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz (im Folgenden das „Abkommen“) – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – am TT.MM.JJJJ unterzeichnet.
- (2) Mit dem vorgeschlagenen Abkommen sollen der höchstmögliche Schutz für geografische Angaben erreicht und Instrumente gegen irreführende Praktiken und die missbräuchliche Verwendung geografischer Angaben geschaffen werden.
- (3) Durch Artikel 10 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der für die Änderung der Anhänge des Abkommens zuständig ist.
- (4) Es ist angezeigt, dass der Rat die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags ermächtigt, im Namen der Union den Standpunkt zu billigen, der im Gemeinsamen Ausschuss zu vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge I und III bis VI des Abkommens zu vertreten ist.
- (5) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz wird im Namen der Union genehmigt.

² Beschluss (EU) 2020/... des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz (ABl. L ...).

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

- (1) Für die Zwecke des Artikels 3 des Abkommens wird der Standpunkt der Union zu vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge III und IV sowie zu den entsprechenden Streichungen aus den Anhängen V und VI des Abkommens von der Kommission im Namen der Union genehmigt. Erzielen die betroffenen Parteien nach Einsprüchen bezüglich einer geografischen Angabe kein Einvernehmen, so verabschiedet die Kommission eine Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³.
- (2) Für die Zwecke der Änderung der Bezugnahmen auf die im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften wird der Standpunkt der Union zu vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs I des Abkommens von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die in Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, mit der die Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Abkommen ausdrückt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.⁴

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

³ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

⁴ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 27.5.2020
COM(2020) 213 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der
Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der
geografischen Angaben und deren Schutz**

ANHANG

[ENTWURF] ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN UND DEREN SCHUTZ

DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA einerseits

und

DIE EUROPÄISCHE UNION andererseits,

im Folgenden zusammen die „Vertragsparteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien übereinkommen, sich bei der harmonischen Zusammenarbeit und der Entwicklung der geografischen Angaben im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (das „TRIPS-Übereinkommen“) gegenseitig zu unterstützen und den Handel mit solche geografische Angaben tragenden Erzeugnissen mit Ursprung in den Gebieten der Vertragsparteien zu fördern —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

1. Dieses Abkommen gilt für die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz für Erzeugnisse mit Ursprung in den Gebieten der Vertragsparteien.
2. Die Vertragsparteien kommen überein, nach Inkrafttreten des Abkommens die Ausweitung des Geltungsbereichs dieses Abkommens in Bezug auf geografische Angaben auf andere Erzeugnisklassen, die nicht in den Geltungsbereich der in Artikel 2 genannten Rechtsvorschriften fallen, insbesondere auf kunsthandwerkliche Erzeugnisse, zu prüfen, wobei der Entwicklung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien Rechnung zu tragen ist.

Für die in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Zwecke haben die Vertragsparteien in Anhang VII Namen aufgenommen, mit denen Erzeugnisse mit Ursprung in ihrem Gebiet bezeichnet werden und die in ihrem Gebiet geschützt sind und denen bei der Ausweitung des Schutzzumfangs dieses Abkommens nach den Verfahren des Artikels 3 dieses Abkommens im Hinblick auf die Gewährung des Schutzes Vorrang eingeräumt wird.

Die Vertragsparteien überprüfen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Fortschritte bei der Ausweitung des Schutzzumfangs dieses Abkommens und führen danach alle zwei Jahre eine Überprüfung durch.

Artikel 2
Etablierte geografische Angaben

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass in ihren jeweiligen in Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Rechtsvorschriften die wesentlichen Elemente des Verfahrens für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben im Sinne des Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens festgelegt sind.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die wesentlichen Elemente nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 folgende sind:

- (a) ein oder mehrere Register mit den in dem betreffenden Gebiet geschützten geografischen Angaben;
 - (b) ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob eine geografische Angabe ein Erzeugnis als aus einem Gebiet, einer Region oder einem Ort einer der Vertragsparteien stammend kennzeichnet, wenn eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft des Erzeugnisses im Wesentlichen auf dessen geografischem Ursprung beruht;
 - (c) das Erfordernis, dass ein eingetragener Name einem spezifischen Erzeugnis oder spezifischen Erzeugnissen entspricht, für das/die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann;
 - (d) Bestimmungen zur Produktionskontrolle;
 - (e) die Durchsetzung des Schutzes eingetragener Namen durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen der Behörden;
 - (f) das Recht eines jeden in dem Gebiet ansässigen Erzeugers, der sich der Kontrollregelung unterwirft, mit dem geschützten Namen etikettierte Erzeugnisse zu vermarkten, sofern er die Produktspezifikationen einhält;
 - (g) ein Einspruchsverfahren, das die Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Namensverwender ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Namen als eine Form des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht.
2. Nach Prüfung der technischen Spezifikationen nach dem Formblatt in Anhang II für die in Anhang III aufgeführten geografischen Angaben der Volksrepublik China, die von der Volksrepublik China gemäß ihren in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften eingetragen wurden, verpflichtet sich die Europäische Union, diesen geografischen Angaben einen Schutz zu gewähren, der nicht unter dem in diesem Abkommen festgelegten Schutzniveau liegt.
3. Nach Prüfung der technischen Spezifikationen nach dem Formblatt in Anhang II für die in Anhang IV aufgeführten geografischen Angaben der Europäischen Union, die von der Europäischen Union gemäß ihren in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften eingetragen wurden, verpflichtet sich die Volksrepublik China, diesen geografischen Angaben einen Schutz zu gewähren, der nicht unter dem in diesem Abkommen festgelegten Schutzniveau liegt.
4. Dieser Artikel gilt unbeschadet früherer Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der Anwendung des Artikels 3 des TRIPS-Übereinkommens über die Inländerbehandlung ergeben.

Artikel 3
Ergänzung von geografischen Angaben

1. In Bezug auf in Anhang V oder VI aufgeführte geografische Angaben kommen die Vertragsparteien überein, dass diese in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach den Bedingungen dieses Abkommens bearbeitet werden¹.
2. Ergänzungen zu den in den Anhängen III und IV aufgeführten geografischen Angaben unterliegen nach Prüfung der jeweiligen technischen Spezifikationen nach dem Formblatt in Anhang II den einschlägigen Verfahren des Artikels 10 Absatz 3².

Artikel 4
*Umfang des Schutzes geografischer Angaben*³

1. Jede Vertragspartei schützt die in Anhang III oder IV aufgeführten geografischen Angaben, einschließlich der gemäß Artikel 3 dieses Abkommens ergänzten geografischen Angaben, vor⁴
 - (a) der Verwendung jedes Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung eines Erzeugnisses, das auf eine die Öffentlichkeit hinsichtlich des geografischen Ursprungs des Erzeugnisses irreführende Weise angibt oder nahelegt, dass das betreffende Erzeugnis seinen Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort hat;
 - (b) jeder Verwendung einer geografischen Angabe für ein identisches oder ähnliches Erzeugnis, dessen Ursprung nicht an dem durch die betreffende geografische Angabe bezeichneten Ort liegt, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder die geografische Angabe in

¹ Die Vertragsparteien kommen überein, dass – außer in außergewöhnlichen oder besonders komplexen Fällen – geografische Angaben als bearbeitet gelten, wenn alle Prüfungs-, Veröffentlichungs-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren oder sonstigen für den Schutz dieser Angaben festgelegten Verfahren durchlaufen wurden und der Verwaltungsakt zur Ablehnung oder zum Schutz der betreffenden geografischen Angabe erlassen wurde.

² Die Vertragsparteien kommen überein, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Anhang V und Anhang VI aufgeführten geografischen Angaben denselben Verfahren des Artikels 10 Absatz 3 unterliegen.

³ Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen mittels Durchsetzung der in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften nachkommen werden. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass sie bei der Umsetzung des nach diesem Abkommen den geografischen Angaben der anderen Vertragspartei gewährten Schutzes ihre eigenen Systeme ganz oder teilweise nutzen können. Keine der Vertragsparteien wird die Bestimmungen ihres jeweiligen Markenrechts dazu verwenden, die geografischen Angaben der anderen Vertragspartei zu veröffentlichen oder den in den Anhängen dieses Abkommens aufgeführten Namen den Status einer geografischen Angabe zuzuerkennen. Der Umfang, in dem die Vertragsparteien ihre Markenrechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels anwenden, ist in Artikel 6 festgelegt.

⁴ Für die Zwecke dieses Artikels und soweit dies nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil II Abschnitt 3 des TRIPS-Übereinkommens steht, kommen die Vertragsparteien überein, dass die Begriffe „jede Verwendung“ oder „Verwendung jedes Mittels“ jede unmittelbare oder mittelbare kommerzielle Verwendung eines geschützten Namens, einschließlich Nachahmung, oder eine Verwendung umfassen können, die einen Zusammenhang oder eine Verbindung zwischen dem betreffenden Erzeugnis und dem geschützten Namen nahelegen oder angeben würde. Der Begriff „Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware“ kann jede sonstige falsche oder irreführende Angabe zu Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses auf der inneren oder äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu dem betreffenden Erzeugnis sowie die Verwendung von Behältnissen umfassen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses zu erwecken.

Übersetzung, Transkription⁵ oder Transliteration oder in Verbindung mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird;

- (c) jeder Verwendung einer geografischen Angabe für ein identisches oder ähnliches Erzeugnis, das der Produktspezifikation für das Erzeugnis mit dem geschützten Namen nicht entspricht.
2. Bei ganz oder teilweise gleichlautenden geografischen Angaben wird jeder Angabe Schutz gewährt. Eine geografische Angabe, die zwar das Gebiet, die Region oder den Ort, aus dem/der das Erzeugnis stammt, richtig bezeichnet, bei der Öffentlichkeit jedoch fälschlicherweise den Eindruck erwecken kann, dass das Erzeugnis aus einem anderen Gebiet stammt, wird jedoch nicht geschützt.
- Jede Vertragspartei konsultiert die andere Vertragspartei im Rahmen des Möglichen, bevor sie die praktischen Bedingungen für die Unterscheidung zwischen den betreffenden gleichlautenden Angaben festlegt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betreffenden Erzeuger gleich zu behandeln sind und die Verbraucher nicht irregeführt werden dürfen.
3. Was die Ergänzung geografischer Angaben nach Artikel 3 betrifft, so ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe zu schützen, der mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und daher geeignet ist, den Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
4. Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe dieses Drittlands zu schützen, und ist dieser Name mit einer im Rahmen dieses Abkommens geschützten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei gleichlautend, so wird letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor der Name geschützt wird.
5. Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist oder dort ungebräuchlich geworden ist. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei, wenn eine ihrer geografischen Angaben in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist oder dort ungebräuchlich geworden ist.
6. Dieses Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise das Recht einer Person, im Handel ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, es sei denn, dieser Name wird in einer für die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet.

⁵ Der Begriff „Transkription“ umfasst zum einen die Transkription der nach diesem Abkommen geschützten geografischen Angaben in lateinischen oder nichtlateinischen Buchstaben in Schriftzeichen der Volksrepublik China und zum anderen die Transkription der nach diesem Abkommen geschützten geografischen Angaben in Schriftzeichen der Volksrepublik China in lateinische oder nichtlateinische Buchstaben, die in der Europäischen Union verwendet werden. In den Anhängen III, IV, V und VI sind der Originalname und seine Transkription, die durch dieses Abkommen geschützt werden, sowie zu Informationszwecken dessen Übersetzung angegeben.

Artikel 5
Recht auf Verwendung geografischer Angaben

1. Eine im Rahmen dieses Abkommens geschützte geografische Angabe kann für jedes rechtmäßige Erzeugnis verwendet werden, das der technischen Spezifikation für das Erzeugnis mit dieser geografischen Angabe entspricht und alle Anforderungen der in Anhang I aufgeführten einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragspartei erfüllt, aus der die geografische Angabe stammt.
2. Sobald eine geografische Angabe im Rahmen dieses Abkommens geschützt ist, können die unter diese geografische Angabe fallenden Erzeugnisse gemäß den in Anhang I aufgeführten einschlägigen Rechtsvorschriften im Gebiet der anderen Vertragspartei die amtlichen Zeichen der geografischen Angabe der anderen Vertragspartei tragen.

Die in Anhang III aufgeführten geografischen Angaben werden mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in das einschlägige EU-Register eingetragen⁶. Erzeugnisse, die unter eine im Rahmen dieses Abkommens geschützte und in Anhang III aufgeführte geografische Angabe, einschließlich der nach Artikel 3 dieses Abkommens in Anhang III aufgenommenen geografischen Angaben, fallen, können im Gebiet der Union das europäische Zeichen tragen, das einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe entspricht. Nach einer Einzelfallprüfung beschließt die EU, die in Anhang III aufgeführten geografischen Angaben, einschließlich der nach Artikel 3 dieses Abkommens in Anhang III aufgenommenen geografischen Angaben, entweder als geschützte Ursprungsbezeichnung oder als geschützte geografische Angabe in das einschlägige EU-Register einzutragen. Diese geografischen Angaben werden mit Wirkung vom Geltungsbeginn dieses Beschlusses in das Register eingetragen.

Für die in Anhang IV aufgeführten geografischen Angaben können die Zeichen für Erzeugnisse mit geografischer Angabe gemäß den Rechtsvorschriften der Volksrepublik China verwendet werden.

Sobald eine geografische Angabe im Rahmen dieses Abkommens geschützt ist, können die unter diese geografische Angabe fallenden Erzeugnisse die amtlichen Zeichen gemäß den in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften der Ursprungsvertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei tragen, sofern die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften der anderen Vertragspartei erfüllt sind.

Dieser Absatz berührt nicht das Recht einer Vertragspartei, ein System zur Genehmigung der Verwendung amtlicher Zeichen für geografische Angaben mit Ursprung in ihrem Gebiet einzuführen oder beizubehalten.

3. Sobald eine geografische Angabe im Rahmen dieses Abkommens geschützt ist, bedarf die Verwendung eines solchen geschützten Namens durch einen Nutzer im Gebiet der anderen Vertragspartei weder einer behördlichen Nutzerzulassung, noch werden weitere Verwaltungsgebühren erhoben. Der Rechteinhaber oder die Kontrollstelle für eine geografische Angabe ist aufgefordert, den zuständigen

⁶ Die geografischen Angaben mit den Nummern 55 bis 68 in Anhang V genießen denselben Schutz wie alle anderen geografischen Angaben im Rahmen dieses Abkommens, einschließlich derselben Rechte, im Gebiet der Union das europäische Zeichen zu tragen, das einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe entspricht, wie in diesem Artikel vorgesehen; sie können in das Register eingetragen werden, sobald die EU-Rechtsvorschriften auf sie ausgeweitet werden.

Behörden der anderen Vertragspartei das Verzeichnis der Nutzer zur Verfügung zu stellen, um die Durchsetzung im Rahmen dieses Abkommens zu erleichtern.

Artikel 6 *Beziehung zu Marken*

1. Die Vertragsparteien verweigern von Amts wegen oder auf Antrag einer interessierten Partei die Eintragung einer aus einer geografischen Angabe oder ihrer Übersetzung oder Transkription bestehenden⁷ Marke für identische oder ähnliche Erzeugnisse, die nicht den durch diese geografische Angabe angegebenen Ursprung haben, gemäß ihren jeweiligen Vorschriften oder erklären die Eintragung für ungültig, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der Gewährung des Schutzes für die in Anhang III oder IV aufgeführten geografischen Angaben oder nach dem Zeitpunkt des Antrags auf Schutz der geografischen Angaben nach Artikel 3 dieses Abkommens in dem betreffenden Gebiet eingereicht wurde.
2. Die Vertragsparteien verweigern zudem auf Antrag einer interessierten Partei die Eintragung einer Marke für identische oder ähnliche Erzeugnisse, die angibt, dass das betreffende Erzeugnis seinen Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als seinem tatsächlichen Ursprungsort hat, oder erklären die Eintragung für ungültig, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der Gewährung des Schutzes für die in Anhang III oder IV aufgeführten geografischen Angaben oder nach dem Zeitpunkt des Antrags auf Schutz der geografischen Angaben nach Artikel 3 dieses Abkommens in dem betreffenden Gebiet eingereicht wurde⁸.
3. Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens zu schützen, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, oder der Tatsache, dass sie weithin bekannt ist, geeignet wäre, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.
4. Der durch dieses Abkommen für die in den Anhängen III und IV aufgeführten geografischen Angaben gewährte Schutz berührt nicht die weitere Verwendung und Verlängerung einer Marke, die vor dem Zeitpunkt der Gewährung des Schutzes für die in Anhang III oder IV aufgeführten geografischen Angaben oder vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Schutz der geografischen Angaben nach Artikel 3 dieses Abkommens in gutem Glauben angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgesehen ist, durch Verwendung erworben wurde.

Marken nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 dürfen weiter verwendet und verlängert werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß den Markenrechtsvorschriften der Vertragsparteien vorliegen. Es wird übereingekommen, dass der Schutz geografischer Angaben durch andere Rechtsvorschriften als das Markenrecht gewährleistet werden kann, beispielsweise durch Rechtsvorschriften, die den Sui-generis-Schutz geografischer Angaben vorsehen.

⁷ Für die Zwecke dieses Artikels gilt der Begriff „bestehend aus“ in Bezug auf den Schutz von geografischen Angaben als gleichbedeutend mit „identisch oder nahezu identisch mit“.

⁸ Artikel 6 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Antragsteller eine Marke anmeldet, die mit der in seinem Besitz befindlichen eingetragenen Marke für das identische Erzeugnis identisch ist.

Der Zeitpunkt der Gewährung des Schutzes und der Zeitpunkt des Antrags auf Schutz werden gemäß Absatz 5 bestimmt.

5. Für die Zwecke der Absätze 1, 2 und 4 dieses Artikels gelten als „Zeitpunkt der Gewährung des Schutzes“ und als „Zeitpunkt des Antrags auf Schutz“ folgende Zeitpunkte:
- Für die in Anhang III oder IV aufgeführten geografischen Angaben ist der Zeitpunkt der Gewährung des Schutzes spätestens der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - Für die in den Anhängen V und VI aufgeführten geografischen Angaben ist der Zeitpunkt des Antrags auf Schutz der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens, und der Zeitpunkt der Gewährung des Schutzes ist spätestens der Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung in Anhang III oder IV.
 - Für geografische Angaben nach Artikel 3 Absatz 2 gilt der Zeitpunkt der Veröffentlichung zum Schutz einer geografischen Angabe als Zeitpunkt des Antrags auf Schutz dieser geografischen Angabe, und der Zeitpunkt der Gewährung des Schutzes ist spätestens der Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung in Anhang III oder IV.
6. In Bezug auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in den Anhängen V und VI aufgeführten geografischen Angaben wird Marken, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens angemeldet werden und auf die einer der in Absatz 1 genannten Sachverhalte zutrifft, die Eintragung verweigert.
- In Bezug auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Anhang III aufgeführten geografischen Angaben gelten Marken, die in der Europäischen Union zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zwecks Einspruch und dem Inkrafttreten dieses Abkommens angemeldet werden und auf die einer der in Absatz 1 genannten Sachverhalte zutrifft, als bösgläubig angemeldet.
- In Bezug auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Anhang IV aufgeführten geografischen Angaben wird Marken, die in der Volksrepublik China nach dem 3. Juni 2017 angemeldet werden und auf die einer der in Absatz 1 genannten Sachverhalte zutrifft, die Eintragung verweigert.

Artikel 7

Durchsetzung des Schutzes

Die Vertragsparteien setzen den in diesem Abkommen vorgesehenen Schutz durch geeignete Maßnahmen ihrer Behörden durch. Sie setzen diesen Schutz auch auf Antrag einer interessierten Partei durch. Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Betroffenen auf gerichtliche Durchsetzung.

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten unbeschadet früherer Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus internationalen Übereinkünften über den Schutz geografischer Angaben und deren Durchsetzung ergeben.
2. Die Einfuhr, Ausfuhr und Vermarktung von Erzeugnissen mit in Anhang III oder IV aufgeführten geografischen Angaben erfolgt im Einklang mit den Rechts- und

Verwaltungsvorschriften, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in dem die Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden.

3. Alle Fragen im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen für eingetragene Erzeugnisse werden von dem gemäß Artikel 10 eingesetzten Gemischten Ausschuss behandelt.
4. Die Informationen über geografische Angaben, insbesondere die technischen Spezifikationen für die Eintragung einer geografischen Angabe gemäß Anhang II, einschließlich künftiger Änderungen, werden von den Behörden der Vertragspartei in dem Gebiet, aus dem die betreffende geografische Angabe stammt, geprüft und genehmigt.

Artikel 9

Transparenz und Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien halten entweder über den gemäß Artikel 10 eingesetzten Gemischten Ausschuss oder, wenn der Gemischte Ausschuss nicht tagt, direkt über die eingerichteten Kontaktstellen Kontakt zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Abkommens. Insbesondere kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Informationen über geografische Angaben und deren Änderung sowie um Informationen über Kontaktstellen für Kontrollbestimmungen ersuchen. Die Kontaktstellen sind auch für die Entgegennahme der erforderlichen Unterlagen zu den in den Anhängen aufgeführten Namen zuständig.

Jede Vertragspartei benennt und teilt die Kontaktstelle mit, die für Fragen nach Absatz 1 zu nutzen ist.

Kontaktstelle für die Regierung der Volksrepublik China ist die Abteilung für Verträge und Recht des chinesischen Handelsministeriums.

Kontaktstelle für die Europäische Union ist die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission.

2. Jede Vertragspartei kann die Informationen über geografische Angaben nach Artikel 8 Absatz 4, einschließlich der technischen Spezifikation oder einer Zusammenfassung davon, sowie die Informationen über Kontaktstellen für Kontrollbestimmungen für geografische Angaben der anderen Vertragspartei, die im Rahmen dieses Abkommens geschützt sind, öffentlich zugänglich machen.

Artikel 10

Gemischter Ausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Ausschuss ein, der sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammensetzt, um die Durchführung des Abkommens zu überwachen und ihre Zusammenarbeit und den Dialog über geografische Angaben zu intensivieren.
2. Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt mindestens einmal jährlich oder nach Vereinbarung der Vertragsparteien abwechselnd in der Europäischen Union und in der Volksrepublik China zu einem Zeitpunkt, an einem Ort und nach Modalitäten (zu denen auch Videokonferenzen gehören können) zusammen, die von den Vertragsparteien im

gegenseitigen Einvernehmen bestimmt werden, spätestens jedoch 90 Tage nach dem Ersuchen.

3. Der Gemischte Ausschuss wacht auch über das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens und kann alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Durchführung und seinem Funktionieren prüfen. Er ist insbesondere für Folgendes verantwortlich:
- (a) Änderungen von Anhang I in Bezug auf die Verweise auf das in den Vertragsparteien anwendbare Recht sowie Änderungen der anderen Anhänge dieses Abkommens;
 - (b) Austausch von Informationen über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik in Bezug auf geografische Angaben und sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben;
 - (c) Austausch von Informationen über geografische Angaben zwecks Prüfung ihres Schutzes nach diesem Abkommen.

Artikel 11 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zusammenarbeit, um die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens zu unterstützen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich unter anderem auf folgende Tätigkeiten:

- (a) Austausch von Informationen zur Unterstützung der Arbeit des Gemischten Ausschusses,
- (b) Austausch von Erfahrungen mit der Durchsetzung auf Ersuchen der anderen Vertragspartei,
- (c) Aufbau von Kapazitäten, auch im Hinblick auf die Durchsetzung des Schutzes und die Beziehung zwischen Marken und geografischen Angaben,
- (d) Austausch von Informationen zur Optimierung des Funktionierens dieses Abkommens und
- (e) Verbreitung von Informationen über geografische Angaben, unter anderem in Geschäftskreisen und in der Zivilgesellschaft, sowie Sensibilisierung von Verbrauchern und Rechteinhabern.

Artikel 12 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie andererseits – in Bezug auf die Volksrepublik China – für das gesamte Zollgebiet Chinas.

Artikel 13 Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in chinesischer Standardsprache und in englischer Sprache abgefasst. Es wird außerdem ins Bulgarische, Dänische, Deutsche, Estnische, Finnische, Französische, Griechische, Italienische, Kroatische, Lettische, Litauische,

Maltesische, Niederländische, Polnische, Portugiesische, Rumänische, Schwedische, Slowakische, Slowenische, Spanische, Tschechische und Ungarische übersetzt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung sind der englische und der chinesische Wortlaut maßgebend.

Artikel 14
Inkrafttreten, Änderung und Kündigung

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte schriftliche Notifikation der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege eingeht, mit der bestätigt wird, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen rechtlichen Verfahren abgeschlossen sind.
2. Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ändern. Eine Änderung dieses Abkommens tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem die Vertragsparteien ihr schriftliches Einvernehmen bekundet haben. Änderungen der Anhänge erfolgen durch Beschluss des gemäß Artikel 10 eingesetzten Gemischten Ausschusses.
3. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

ANHANG I
Rechtsvorschriften der Vertragsparteien
Teil A
Rechtsvorschriften der Volksrepublik China

Allgemeine Bestimmungen des Zivilrechts der Volksrepublik China

Markenrecht der Volksrepublik China

Gesetz der Volksrepublik China über Produktqualität

Normungsgesetz der Volksrepublik China

Landwirtschaftsgesetz der Volksrepublik China

Gesetz der Volksrepublik China über die Qualität und Sicherheit landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Durchführungsverordnungen für das Markenrecht der Volksrepublik China

Maßnahmen zur Eintragung und Verwaltung von Kollektiv- und Zertifizierungsmarken (Verordnung Nr. 6 des ehemaligen Staatlichen Industrie- und Handelsamts)

Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Schutz weithin bekannter Marken (Verordnung Nr. 66 des ehemaligen Staatlichen Industrie- und Handelsamts)

Rechtsvorschriften über den Schutz von Erzeugnissen mit geografischer Angabe (Verordnung Nr. 78 des ehemaligen Staatlichen Zentralamts für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China)

Maßnahmen zum Schutz von Erzeugnissen mit ausländischer geografischer Angabe

Maßnahmen zur Verwaltung geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Rechtsvorschriften der Registrierungsbehörde für ausländische Agrarerzeugnisse mit geografischer Angabe

Teil B
Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates und ihre Durchführungsbestimmungen.

Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates

Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

ANHANG II
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN
FÜR DIE EINTRAGUNG EINER GEOGRAFISCHEN ANGABE

1. NAME DER GEOGRAFISCHEN ANGABE

[Im Ursprungsland eingetragene(r) Name oder Namen und deren Transkription, einschließlich einer Übersetzung zu Informationszwecken]

2. KATEGORIE DES ERZEUGNISSES, DESSEN NAME GESCHÜTZT WIRD

[Die Ursprungsvertragspartei gibt die Kategorie an, unter welche die geografische Angabe nach den in ihrem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften fällt.]

3. ANTRAGSTELLER

[Name und Anschrift des Antragstellers/der Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung.]

4. SCHUTZ IN CHINA/IM URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION

[Frühester Zeitpunkt der Gewährung des Schutzes durch die zuständige Behörde und Nachweis des Schutzes.]

5. BESCHREIBUNG DES ERZEUGNISSES

[Kurze technische Beschreibung (Art, Form, Gewicht, Größe, Farbe, Geschmack, physikalische und/oder chemische Eigenschaften usw.) des fertigen Erzeugnisses, für das der Name gilt. Bei verarbeiteten Erzeugnissen sind auch Angaben zu den Rohstoffen zu machen.

Bei Weinen und Spirituosen sind Angaben zu den Rohstoffen, zum Alkoholgehalt und zum physischem Erscheinungsbild zu machen. Bei Weinen ist die Keltertraubensorte zu nennen, und es ist anzugeben, ob es sich um einen Rot- oder Weißwein und um einen Still- oder Schaumwein handelt.]

[Bei Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung Verweis auf die Einhaltung der in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Bedingungen in Bezug auf Futtermittel (bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs) und Rohstoffe.]

6. KURZBESCHREIBUNG DER ABGRENZUNG DES GEOGRAFISCHEN GEBIETS

[Beschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets und Beschreibung der besonderen Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen.]

[Bei Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung Verweis, aus dem hervorgeht, dass alle Erzeugungsschritte in dem geografischen Gebiet erfolgen werden.]

7. ZUSAMMENHANG MIT DEM GEOGRAFISCHEN GEBIET

[Kurze Beschreibung des Zusammenhangs zwischen dem geografischen Gebiet und einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Erzeugnisses; so sollte gezeigt werden, wie die Eigenschaften des Erzeugnisses auf das geografische Gebiet zurückzuführen sind und welche natürlichen Faktoren (z. B. Bodenbeschaffenheit und klimatische Merkmale), menschlichen Faktoren und sonstigen Faktoren (z. B. das Ansehen des Erzeugnisses und Erzeugungstraditionen) dem Erzeugnis seine Besonderheit im Vergleich zu Erzeugnissen derselben Kategorie verleihen, die in anderen geografischen Gebieten hergestellt werden.]

[Bei Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung Verweis auf die Einhaltung der in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Zusammenhang (die Güte oder Eigenschaften des Erzeugnisses sind ausschließlich oder im Wesentlichen auf ein bestimmtes geografisches Gebiet zurückzuführen).]

8. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG (FALLS ZUTREFFEND)

[Rechtsvorschriften oder Vorschriften des Antragstellers/der Erzeugergemeinschaft für die Kennzeichnung und/oder die Verwendung der amtlichen Zeichen der geografischen Angabe auf dem Erzeugnis.]

9. KONTROLLSTELLE/KONTROLLBEHÖRDE, DIE FÜR DIE KONTROLLE DER EINHALTUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATIONEN ZUSTÄNDIG IST

ANHANG III
Geografische Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China
gemäß Artikel 2 Absatz 2

Eingetragener Name in der Volksrepublik China	Transkription lateinische Buchstaben	in	Art des Erzeugnisses	Übersetzung zu Informationszwecken
安吉白茶	Anji Bai Cha		Andere unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (der „Vertrag“) fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Anji White Tea
安溪铁观音	Anxi Tie Guan Yin		Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Anxi Tie Guan Yin
保山小粒咖啡	Baoshan Xiao Li Ka Fei		Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Kaffee	Baoshan Arabica Coffee
赣南脐橙	Gannan Qi Cheng		Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Gannan Navel Orange
霍山黄芽	Huoshan Huang Ya		Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Huoshan Yellow Bud Tea
郟县豆瓣	Pixian Dou Ban		Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Bohnenpaste	Pixian Bean Paste

普洱茶	Pu'er Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Pu'er Tea
山西老陈醋	Shanxi Lao Chen Cu	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Essig	Shanxi Aged Vinegar
烟台苹果	Yantai Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Yantai Apple
坦洋工夫	Tanyang Gong Fu	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Tanyang Gongfu Black Tea
白城绿豆	Baicheng Lü Dou	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Bohnen	Baicheng Mung Bean
肇源大米	Zhaoyuan Da Mi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Reis	Zhaoyuan Rice
婺源绿茶	Wuyuan Lü Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Wuyuan Green Tea
福州茉莉花茶	Fuzhou Mo Li Hua Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Fuzhou Jasmine Tea

房县香菇	Fangxian Xiang Gu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pilze	Fangxian Mushroom
南丰蜜桔	Nanfeng Mi Ju	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Nanfeng Sweet Orange
苍山大蒜	Cangshan Da Suan	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Knoblauch	Cangshan Garlic
房县黑木耳	Fangxian Hei Mu Er	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pilze	Fangxian Black Fungus
凤冈锌硒茶	Fenggang Xin Xi Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Fenggang Zinc Selenium Tea
库尔勒香梨	Ku'erle Xiang Li	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Korla Pear
邳州大蒜	Pizhou Da Suan	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Knoblauch	Pizhou Garlic

安岳柠檬	Anyue Ning Meng	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Anyue Lemon
正山小种 ⁹	Zhengshan Xiaozhong	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Lapsang Souchong
兴化香葱	Xinghua Xiang Cong	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – getrockneter Schnittlauch	Xinghua Chive
六安瓜片	Lu'an Guapian	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Lu'an Melon-seed-shaped Tea
宜宾芽菜	Yibin Ya Cai	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Bohnensprossen (eingelegtes Gemüse)	Yibin Bean Sprout
静宁苹果	Jingning Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Jingning Apple

⁹ Während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens steht der Schutz der geografischen Angabe „正山小种“ der Verwendung des Begriffs „Lapsang Souchong“ im Gebiet der Europäischen Union für Tee nicht entgegen, sofern

- nachgewiesen werden kann, dass das betreffende Erzeugnis vor dem 3. Juni 2017 in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurde und
- das betreffende Erzeugnis den europäischen Verbraucher nicht irreführt; sein tatsächlicher geografischer Ursprung muss deutlich lesbar und sichtbar angegeben werden.

安丘大姜	Anqiu Da Jiang	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Ingwer	Anqiu Ginger
建宁通心白莲	Jianning Tong Xin Bai Lian	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Lotusnüsse	Jianning White Lotus Nut
松溪绿茶	Songxi Lü Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Songxi Green Tea
罗平小黄姜	Luoping Xiao Huang Jiang	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Ingwer	Luoping Yellow Ginger
苍溪红心猕猴桃	Cangxi Hong Xin Mi Hou Tao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Cangxi Red Kiwi Fruit
庆元香菇	Qingyuan Xiang Gu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pilze	Qingyuan Mushroom
长寿沙田柚	Changshou Sha Tian You	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Changshou Shantian Pomelo
凤凰单丛	Fenghuang Dan Cong	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Fenghuang Single Cluster

涪城麦冬	Fucheng Mai Dong	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Knollen	Fucheng Ophiopogon japonicus
狗牯脑	Gou Gu Nao	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Gougunao Tea
武夷山大红袍	Wuyishan Da Hong Pao	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Mount Wuyi Da Hong Pao
晋州鸭梨	Jinzhou Ya Li	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Jinzhou Pear
吐鲁番葡萄干	Turpan Pu Tao Gan	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Rosinen	Turpan Raisin
安化黑茶	Anhua Hei Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Anhua Dark Tea
嵯泗贻贝	Shengsi Yi Bei	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Miesmuscheln	Shengsi Mussel
辽中玫瑰	Liaozhong Mei Gui	Blumen und andere Zierpflanzen – Blumen	Liaozhong Rose

横县茉莉花茶	Hengxian Mo Li Hua Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Hengxian Jasmine Tea
蒲江雀舌	Pujiang Que She	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Pujiang Que She Tea
峨眉山茶	Emeishan Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Mount Emei Tea
朵贝茶	Duobei Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Duobei Tea
五常大米	Wuchang Da Mi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Reis	Wuchang Rice
福鼎白茶	Fuding Bai Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Fuding White Tea
吴川月饼	Wuchuan Yue Bing	Backwaren, Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck – Gebäck	Wuchuan Mooncake

兴隆咖啡	Xinglong Ka Fei	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Kaffee	Xinglong Coffee
绍兴酒	Shaoxing Jiu	Alkoholisches Reisgetränk	Shaoxing Rice Wine
贺兰山东麓葡萄酒	Helanshan Dong Lu Pu Tao Jiu	Wein	Wine in Helan Mountain East Region
桓仁冰酒	Huanren Bing Jiu	Wein	Huanren Icewine
烟台葡萄酒	Yantai Pu Tao Jiu	Wein	Yantai Wine
惠水黑糯米酒	Huishui Hei Nuo Mi Jiu	Alkoholisches Reisgetränk	Huishui Black Glutinous Rice Wine
西峡香菇	Xixia Xiang Gu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pilze	Xixia Mushroom
红崖子花生	Hongyazi Hua Sheng	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Erdnüsse	Hongyazi Peanut
武夷岩茶	Wuyi Yan Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Wuyi Rock Tea
英德红茶	Yingde Hong Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Yingde Black Tea
剑南春酒	Jian Nan Chun Jiu / Jian Nan Chun Chiew	Spirituose	Jian Nan Chun Liquor

高炉家酒（高炉酒）	Gao Lu Jia Jiu / Gao Lu Jiu	Spirituose	Gao Lu Jia Liquor/Gao Lu Liquor
扳倒井酒	Ban Dao Jing Jiu	Spirituose	Ban Dao Jing Liquor
沙城葡萄酒	Shacheng Pu Tao Jiu	Wein	Shacheng Wine
茅台酒（贵州茅台酒）	Moutai Jiu (Kweichow Moutai Jiu) / Moutai Chiew (Kweichow Moutai Chiew)	Spirituose	Moutai Liquor / Kweichow Moutai Liquor
五粮液	Wu Liang Ye	Spirituose	Wuliangye Liquor
盘锦大米	Panjin Da Mi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Reis	Panjin Rice
吉县苹果	Jixian Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Jixian Apple
鄂托克阿尔巴斯山羊肉	Etuoke Aerbasi Shan Yang Rou	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Ziegenfleisch	Otog Arbas Goat Meat
扎兰屯黑木耳	Zhalantun Hei Mu Er	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pilze	Zhalantun Black Fungus
岫岩滑子蘑	Xiuyan Hua Zi Mo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pilze	Xiuyan Pholiota Nameko
东港大黄蚬	Donggang Da Huang Xian	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Venusmuscheln	Donggang Surf Clam

东宁黑木耳	Dongning Hei Mu Er	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pilze	Dongning Black Fungus
南京盐水鸭	Nanjing Yan Shui Ya	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Entenfleisch	Nanjing Salted Duck
千岛银珍	Qiandao Yin Zhen	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Qiandao Rare Tea
泰顺三杯香茶	Taishun San Bei Xiang Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Taishun Three Cups of Incense Tea
金华两头乌猪	Jinhua Liang Tou Wu Zhu	Fleisch (und Schlachtnebenzeugnisse), frisch – Schweinefleisch	Jinhua Pig
罗源秀珍菇	Luoyuan Xiu Zhen Gu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pilze	Luoyuan Pleurotus Geesteranus
桐江鲈鱼	Tongjiang Lu Yu	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Fisch	Tongjiang Bass
乐安竹笋	Le'an Zhu Sun	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Le'an Bamboo Shoots
莒南花生	Junan Hua Sheng	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Erdnüsse	Junan Peanut

文登苹果	Wendeng Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Wendeng Apple
安丘大葱	Anqiu Da Cong	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Anqiu Chinese Onion
香花辣椒	Xianghua La Jiao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Xianghua Chilli
麻城福白菊	Macheng Fu Bai Ju	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Macheng Chrysanthemum Tea
潜江龙虾	Qianjiang Long Xia	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Süßwasserkrebse	Qianjiang Crayfish
宜都宜红茶	Yidu Yi Hong Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Yidu Black Tea
大埔蜜柚	Dapu Mi You	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Tai Po Honey Pomelo
桂平西山茶	Guiping Xi Shan Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Guiping Xishan Tea

百色芒果	Baise Mang Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Baise Mango
巫溪洋芋	Wuxi Yang Yu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Wuxi Potato
四川泡菜	Sichuan Pao Cai	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pickles	Sichuan Style Pickles
纳溪特早茶	Naxi Te Zao Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Naxi Early-Spring Tea
普洱咖啡	Pu'er Ka Fei	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Kaffee	Pu'er Coffee
横山大明绿豆	Hengshan Da Ming Lü Dou	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Bohnen	Hengshan Daming Mung Bean
眉县猕猴桃	Meixian Mi Hou Tao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Meixian Kiwifruit
天祝白牦牛	Tianzhu Bai Mao Niu	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Yakfleisch	Tianzhu White Yak
柴达木枸杞	Chaidamu Gou Qi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gojibeeren	Chaidamu Goji Berry

宁夏大米	Ningxia Da Mi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Reis	Ningxia Rice
精河枸杞	Jinghe Gou Qi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gojibeeren	Jinghe Goji Berry

ANHANG IV
Geografische Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union gemäß
Artikel 2 Absatz 3

Eingetragener Name in der Europäischen Union	Transkription in chinesische Schriftzeichen	Art des Erzeugnisses
Zypern		
Zιβανία / Τζιβανία / Ζιβάνα / Zivania	塞浦路斯鱼尾菊酒	Spirituose
Tschechien		
Českobudějovické pivo	捷克布杰约维采啤酒	Bier
Žatecký chmel	萨兹啤酒花	Andere unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (der „Vertrag“) fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Hopfen
Deutschland		
Rheinhessen	莱茵黑森葡萄酒	Wein
Mosel	摩泽尔葡萄酒	Wein
Franken	弗兰肯葡萄酒	Wein
Münchener Bier	慕尼黑啤酒	Bier
Bayerisches Bier	巴伐利亚啤酒	Bier
Dänemark		
Danablu	丹麦蓝乳酪	Käse
Irland		
Irish cream	爱尔兰奶油利口酒	Spirituose
Irish whiskey / Irish whisky / Uisce Beatha Eireannach	爱尔兰威士忌	Spirituose
Griechenland		
Σάμος / Samos	萨摩斯甜酒	Wein

Σητεία Λασιθίου Κρήτης / Sitia Lasithiou Kritis	西提亚橄榄油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Ελιά Καλαμάτας / Elia Kalamatas	卡拉马塔黑橄榄	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Tafeloliven
Μαστίχα Χίου / Masticha Chiou	希俄斯乳香	Natürliche Gummis und Harze – Kaugummi
Φέτα / Feta ¹⁰	菲达奶酪	Käse
Spanien		
Rioja	里奥哈	Wein
Cava	卡瓦	Wein
Cataluña	加泰罗尼亚	Wein
La Mancha	拉曼恰	Wein
Valdepeñas	瓦尔德佩涅斯	Wein
Brandy de Jerez	雪莉白兰地	Spirituose
Queso Manchego ¹¹	蒙切哥乳酪	Käse
Jerez / Xérès / Sherry	赫雷斯- 雪莉 / 雪莉	Wein
Navarra	纳瓦拉	Wein
Valencia	瓦伦西亚	Wein
Sierra Mágina	马吉那山脉	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Priego de Córdoba	布列高科尔多瓦	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Frankreich		
Alsace	阿尔萨斯	Wein

¹⁰ Während eines Übergangszeitraums von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens steht der Schutz der geografischen Angabe „Feta“ der Verwendung des Begriffs „Feta“ im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China für Käse nicht entgegen, sofern

- nachgewiesen werden kann, dass das betreffende Erzeugnis vor dem 3. Juni 2017 in der Volksrepublik China in Verkehr gebracht wurde und
- das betreffende Erzeugnis den chinesischen Verbraucher nicht irreführt; sein tatsächlicher geografischer Ursprung muss deutlich lesbar und sichtbar angegeben werden.

¹¹ Der Schutz des Begriffs „queso“ wird nicht angestrebt.

Armagnac	雅文邑	Spirituose
Beaujolais	博若莱	Wein
Bordeaux	波尔多	Wein
Bourgogne	勃艮第	Wein
Calvados	卡尔瓦多斯	Spirituose
Chablis	夏布利	Wein
Champagne	香槟	Wein
Châteauneuf-du-Pape	教皇新堡	Wein
Cognac / eau-de-vie de cognac / eau-de-vie des charentes	干邑/干邑葡萄蒸馏酒 / 夏朗德葡萄蒸馏酒	Spirituose
Comté	孔泰 (奶酪)	Käse
Côtes de Provence	普罗旺斯丘	Wein
Côtes du Rhône	罗讷河谷	Wein
Côtes du Roussillon	露喜龙丘	Wein
Graves	格拉夫	Wein
Languedoc	朗格多克	Wein
Margaux	玛歌	Wein
Médoc	梅多克	Wein
Pauillac	波亚克	Wein
Pays d'Oc	奥克地区	Wein
Pessac-Léognan	佩萨克-雷奥良	Wein
Pomerol	波美侯	Wein
Pruneaux d'Agen / Pruneaux d'Agen mi-cuits	阿让李子干	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet – getrocknete Pflaumen
Roquefort	洛克福 (奶酪)	Käse
Saint-Emilion	圣埃米利永/圣埃米利隆	Wein

Ungarn		
Tokaj	托卡伊葡萄酒	Wein
Italien		
Aceto balsamico di Modena	摩德纳香醋	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Würzsoßen
Asiago ¹²	艾斯阿格	Käse
Asti	阿斯蒂	Wein
Barbaresco	巴巴列斯科	Wein
Bardolino Superiore	超级巴多利诺	Wein
Barolo	巴罗洛	Wein
Brachetto d'Acqui	布拉凯多	Wein
Bresaola della Valtellina	瓦特里纳风干牛肉火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
Brunello di Montalcino	布鲁内洛蒙塔奇诺	Wein
Chianti	圣康帝	Wein
Conegliano Valdobbiadene – Prosecco	科内利亚诺瓦尔多比亚德尼 – 普罗塞克	Wein
Dolcetto d'Alba	阿尔巴杜塞托	Wein
Franciacorta	弗朗齐亚科达	Wein
Gorgonzola	戈贡佐拉	Käse
Grana Padano	帕达诺干奶酪	Käse
Grappa	格拉帕酒	Spirituose
Montepulciano d'Abruzzo	蒙帕塞诺阿布鲁佐	Wein

¹² Während eines Übergangszeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens steht der Schutz der geografischen Angabe „Asiago“ der Verwendung des Begriffs „Asiago“ im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China für Käse nicht entgegen, sofern nachgewiesen werden kann, dass das betreffende Erzeugnis vor dem 3. Juni 2017 in der Volksrepublik China in Verkehr gebracht wurde und das betreffende Erzeugnis den chinesischen Verbraucher nicht irreführt; sein tatsächlicher geografischer Ursprung muss deutlich lesbar und sichtbar angegeben werden.

Mozzarella di Bufala Campana ¹³	坎帕尼亚水牛马苏里拉奶酪	Käse
Parmigiano Reggiano ¹⁴	帕马森雷加诺	Käse
Pecorino Romano ¹⁵	佩克利诺罗马羊奶酪	Käse
Prosciutto di Parma	帕尔玛火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Prosciutto di San Daniele ¹⁶	圣达涅莱火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Soave	苏瓦韦	Wein
Taleggio	塔雷吉欧乳酪	Käse
Toscano / Toscana	托斯卡诺/托斯卡纳	Wein
Vino nobile di Montepulciano ¹⁷	蒙特普齐亚诺贵族葡萄酒	Wein
Litauen		
Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	立陶宛原味伏特加	Spirituose
Österreich		
Steirisches Kürbiskernöl	施泰尔南瓜籽油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Kürbiskernöl
Polen		
Polska Wódka / Polish Vodka	波兰伏特加	Spirituose

¹³ Der Schutz des Begriffs „Mozzarella“ wird nicht angestrebt.

¹⁴ Der in diesem Abkommen vorgesehene Schutz erstreckt sich nicht auf den Begriff „Parmesan“.

¹⁵ Der Schutz des Begriffs „Pecorino“ wird nicht angestrebt.

Der Schutz der geografischen Angabe „Pecorino Romano“ steht der Verwendung des Begriffs „Romano“ im Hoheitsgebiet Chinas für andere Erzeugnisse als Käse nicht entgegen. Während eines Übergangszeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens steht der Schutz der geografischen Angabe „Pecorino Romano“ der Verwendung des Begriffs „Romano“ im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China für Käse nicht entgegen, sofern

- nachgewiesen werden kann, dass das betreffende Erzeugnis vor dem 3. Juni 2017 in der Volksrepublik China in Verkehr gebracht wurde und

- sein tatsächlicher geografischer Ursprung muss deutlich lesbar und sichtbar angegeben werden.

¹⁶ Der Schutz des Begriffs „Prosciutto“ wird nicht angestrebt.

¹⁷ Der Schutz des Begriffs „Vino nobile di“ wird nicht angestrebt.

Portugal		
Alentejo	阿兰特茹	Wein
Dão	杜奥	Wein
Douro	杜罗	Wein
Pêra Rocha do Oeste	西罗沙梨	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
Porto / Port / Oporto	波特酒	Wein
Vinho Verde	葡萄牙绿酒	Wein
Rumänien		
Cotnari	科特纳里葡萄酒	Wein
Slowakei		
Vinohradnícka oblasť Tokaj	托卡伊葡萄酒产区	Wein
Slowenien		
Vipavska dolina	多丽娜葡萄酒	Wein
Finnland		
Suomalainen Vodka / Finsk Vodka / Vodka of Finland	芬兰伏特加	Spirituose
Schweden		
Svensk Vodka / Swedish Vodka	瑞典伏特加	Spirituose
Vereinigtes Königreich		
Scotch Whisky	苏格兰威士忌	Spirituose
Scottish farmed salmon	苏格兰养殖三文鱼	Fisch
West Country Farmhouse Cheddar	西乡农场切德（奶酪）	Käse
White Stilton cheese / Blue Stilton cheese	斯提尔顿白奶酪/斯提尔顿 蓝奶酪	Käse
Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande		

Genièvre / Jenever / Genever	仁内华	Spirituose
Zypern, Griechenland		
Oύζο / Ouzo	乌佐茴香酒	Spirituose

ANHANG V
Geografische Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China
gemäß Artikel 3 Absatz 1

	Eingetragener Name in der Volksrepublik China	Transkription in lateinische Buchstaben	Art des Erzeugnisses	Übersetzung zu Informationszwecken
1.	临沧坚果	Lincang Jian Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Nüsse	Lincang Macadamia
2.	曹县芦笋	Caoxian Lu Sun	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Caoxian Asparagus
3.	莱芜生姜	Laiwu Sheng Jiang	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Laiwu Ginger
4.	桂林罗汉果	Guilin Luo Han Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Guilin Momordica Grosvenori
5.	杞县大蒜	Qixian Da Suan	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Qixian Garlic
6.	伍家台贡茶	Wujiatai Gong Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (der „Vertrag“) fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Wujiatai Tribute Tea
7.	贵州绿茶	Guizhou Lü Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Guizhou Green Tea

8.	金塔番茄	Jinta Fan Qie	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Jinta Tomato
9.	阿拉善白绒山羊	Alashan Bai Rong Shan Yang	Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs – Kaschmir	Alxa Cashmere Goats
10.	径山茶	Jingshan Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Jingshan Tea
11.	霍城薰衣草	Huocheng Xun Yi Cao	Blumen und andere Zierpflanzen – Lavendel	Huocheng Lavender
12.	勃利红松籽	Boli Hong Song Zi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Nüsse	Boli Pinenut
13.	周至猕猴桃	Zhouzhi Mi Hou Tao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Zhouzhi Kiwi Fruit
14.	内黄花生	Neihuang Hua Sheng	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Erdnüsse	Neihuang Peanut
15.	北票荆条蜜	Beipiao Jing Tiao Mi	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) – Honig	Beipiao Chaste Honey
16.	彭州莴笋	Pengzhou Wo Sun	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Pengzhou Asparagus Lettuce
17.	阿拉善双峰驼	Alashan Shuang Feng Tuo	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Kamelfleisch	Alxa Bactrian Camel

18.	穆棱大豆	Muling Da Dou	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	MuLing Soy
19.	鄂托克螺旋藻	Etuoke Luo Xuan Zao	Wasserpflanzen – Spirulina	Otog Spirulina
20.	广昌白莲	Guangchang Bai Lian	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Guangchang White Lotus Seed
21.	小金苹果	Xiaojin Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Xiaojin Apple
22.	九寨沟蜂蜜	Jiuzhaigou Feng Mi	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) – Honig	Jiuzhaigou Honey
23.	三亚芒果	Sanya Mang Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Sanya Mango
24.	黑水中蜂蜜	Heishui Zhong Feng Mi	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) – Honig	Heishui Chinese Honey
25.	覃塘毛尖	Qintang Mao Jian	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Qintang Mao Jian Tea
26.	滕州马铃薯	Tengzhou Ma Ling Shu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Kartoffeln	Tengzhou Potato

27.	普陀佛茶	Putuo Fo Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Putuo Buddha Tea
28.	江津花椒	Jiangjin Hua Jiao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Zanthoxylum bungeanum	Jiangjin Zanthoxylum bungeanum
29.	中宁枸杞	Zhongning Gou Qi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gojibeeren	Zhongning Goji Berry
30.	三亚甜瓜	Sanya Tian Gua	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Sanya Melon
31.	临海西兰花	Linhai Xi Lan Hua	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Linhai Broccoli
32.	大连苹果	Dalian Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Dalian Apple
33.	榆林马铃薯	Yulin Ma Ling Shu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Kartoffeln	Yulin Potato
34.	攀枝花芒果	Panzhihua Mang Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Panzhihua Mango
35.	水城猕猴桃	Shuicheng Mi Hou Tao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Shuicheng Kiwi Fruit

36.	宜昌蜜桔	Yichang Mi Ju	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Yichang Sweet Orange
37.	湟中燕麦	Huangzhong Yan Mai	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Hafer	Huangzhong Oats
38.	博湖辣椒	Bohu La Jiao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Bohu Chilli
39.	平和白芽奇兰	Pinghe Bai Ya Qi Lan	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Pinghe Bai Ya Qi Lan Tea
40.	白莲鹅	Bailian E	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Gans	Bailian Goose
41.	广汉缠丝兔	Guanghan Chan Si Tu	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Kaninchenfleisch	Guanghan Bunny Rabbit
42.	茶淀玫瑰香葡萄	Chadian Mei Gui Xiang Pu Tao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Chadian Muscat Humberg Grape
43.	策勒红枣	Cele Hong Zao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Cele Red dates
44.	隆化小米	Longhua Xiao Mi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Hirse	Longhua Millet
45.	保靖黄金茶	Baojing Huang Jin Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Baojing Golden Tea

46.	五指山红茶	Wuzhishan Hong Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Wuzhishan Black Tea
47.	张北马铃薯	Zhangbei Ma Ling Shu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Kartoffeln	Zhangbei Potato
48.	都江堰方竹笋	Dujiangyan Fang Zhu Sun	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Dujiangyan Square Bamboo Shoots
49.	安顺山药	Anshun Shan Yao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Anshun Chinese Yam
50.	嘉峪关洋葱	Jiayuguan Yang Cong	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gemüse	Jiayuguan Onion
51.	北京鸭	Beijing Ya	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Ente	Peking Duck
52.	从江香禾糯	Congjiang Xiang He Nuo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Reis	Congjiang Fragrant Glutinous Rice
53.	北苑贡茶	Beiyuan Gong Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Beiyuan Tribute Tea
54.	肃宁裘皮	Suning Qiu Pi	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Pelze	Suning Fur
55.	宜州桑蚕茧	Yizhou Sang Can Jian	Sonstige tierische Erzeugnisse – Seide	Yizhou Silkworm Cocoon

56.	镇湖刺绣	Zhenhu Ci Xiu	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) – Seide	Zhenhu Embroidery
57.	舒席	Shu Xi	Flechtwaren	Shu Mat
58.	霍邱柳编	Huoqiu Liu Bian	Flechtwaren	Huoqiu Wickerwork
59.	宣纸	Xuan Zhi	Heu	Xuan Paper
60.	连史纸	Lian-shi Zhi	Bambus	Lian-shi Paper
61.	黄梅挑花	Huangmei Tiao Hua	Baumwolle	Huangmei Cross-stitch
62.	香云纱	Xiangyun Sha	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) – Seide	Xiangyun Gambiered Gauze
63.	蜀锦	Shu Jin	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) – Seide	Shu Brocade

64.	蜀绣	Shu Xiu	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) – Seide	Shu Embroider
65.	青神竹编	Qingshen Zhu Bian	Flechtwaren	Qingshen Bamboo Weaving
66.	石泉蚕丝	Shiquan Can Si	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) – Seide	Shiquan Silk
67.	黄岗柳编	Huanggang Liu Bian	Flechtwaren	Huanggang Wicker
68.	遂昌竹炭	Suichang Zhu Tan	Bambus	Suichang Bamboo Charcoal
69.	牛栏山二锅头	Niulanshan Er Guo Tou	Spirituose	Niulanshan Erguotou Liquor
70.	涉县柴胡	Shexian Chai Hu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Wurzeln	Shexian Bupleurum
71.	泊头鸭梨	Botou Ya Li	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Birnen	Botou Ya Pear
72.	戎子酒庄葡萄酒	Rongzi Wine Pu Tao Jiu	Wein	Chateau Rongzi wine
73.	老龙口白酒	Laolongkou Bai Jiu	Spirituose	Laolongkou Liquor

74.	新农寒富苹果	Xinnong Han Fu Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Äpfel	Xinnong Hanfu Apple
75.	吉林长白山人参	Jilin Changbaishan Ren Shen	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Knollen	Jilin Changbai Mountain Ginseng
76.	露水河红松母林籽 仁	Lushuihe Hong Song Mu Lin Zi Ren	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Samen	Lushuihe pine seeds and kernel
77.	太保胡萝卜	Taibao Hu Luo Bo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Karotten	Taibao Carrot
78.	佳木斯大米	Jiamusi Da Mi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Reis	Kiamusze Rice
79.	饶河东北黑蜂蜂蜜	Raohe Dong Bei Hei Feng Feng Mi	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) – Honig	Honey of Raohe Northeast Black Bees
80.	雨花茶	Yu Hua Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Yuhua Tea
81.	洞庭（山）碧螺春 茶	Dongtingshan Bi Luo Chun Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Dongting Mountain Biluochun Tea

82.	阳澄湖大闸蟹	Yangchenghu Zha Xie Da	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Krebse	Yangcheng Lake Crab
83.	盱眙龙虾	Xuyi Long Xia	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Süßwasserkrebse	Xuyi Crawfish
84.	洋河大曲	Yanghe Da Qu	Spirituose	Yanghe Daqu Liquor
85.	舟山三疣梭子蟹	Zhoushan San You Suo Zi Xie	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Trituberculatus	Zhoushan Portunus trituberculatus
86.	舟山带鱼	Zhou Shan Dai Yu	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Haarschwänze	Zhoushan Hairtail
87.	金华火腿	Jinhua Huo Tui	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken	Jinhua Ham
88.	文成粉丝	Wencheng Fen Si	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Vermicelli	Wencheng Vermicelli
89.	常山胡柚	Changshan Hu You	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pampelmusen	Changshan Pomelo
90.	文成杨梅	Wencheng Yang Mei	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pappelflaumen	Wencheng Waxberry

91.	太平猴魁茶	Taiping Hou Kui Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Taiping Hou Kui Tea
92.	黄山毛峰茶	Huangshan Mao Feng Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Huangshan Maofeng Tea
93.	霍山石斛	Huoshan Shi Hu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Stängel	Huoshan Dendrobe
94.	岳西翠兰	Yuexi Cui Lan	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Yuexi Cuilan Tea
95.	古井贡酒	Gujing Gong Jiu	Spirituose	Gujing Gongjiu Liquor
96.	涡阳苔干	Guoyang Tai Gan	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Tai Gan	GuoYang Tai Gan
97.	政和白茶	Zhenghe Bai Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Zhenghe White Tea
98.	松溪红茶	Songxi Hong Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Songxi Black Tea

99.	南日鲍	Nanri Bao	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Seeohren	Nanri Abalone
100.	云霄枇杷	Yunxiao Pi Pa	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Loquats	Yunxiao Loquat
101.	宁德大黄鱼	Ningde Da Huang Yu	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Asiatischer Gelber Umberfisch	Ningde Large Yellow Croaker
102.	河龙贡米	Helong Gong Mi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Reis	Helong Rice
103.	会昌米粉	Huichang Mi Fen	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Reismudeln	Huichang Rice Noodle
104.	赣南茶油	Gannan Cha You	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Öl	Gannan Camellia Oil
105.	泰和乌鸡	Taihe Wu Ji	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Huhn	Tai he Silk Chicken
106.	浮梁茶	Fuliang Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Fuliang Tea

107.	信丰红瓜子	Xinfeng Hong Gua Zi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Melonenkerne	Xinfeng red Melonseed
108.	寻乌蜜桔	Xunwu Mi Ju	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Orangen	Xunwu Orange
109.	日照绿茶	Rizhao Lv Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Rizhao Green Tea
110.	沾化冬枣	Zhanhua Dong Zao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Jujube	Zhanhua Winter Jujube
111.	沂水苹果	Yishui Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Äpfel	Yishui Apple
112.	平阴玫瑰	Pingyin Mei Gui	Blumen und andere Zierpflanzen – Blumen	Pingyin Rose
113.	菏泽牡丹籽油	Heze Mu Dan Zi You	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Öl	Heze Peony Seed Oil
114.	陈集山药	Chenji Shan Yao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Yamswurzeln	Chenji Yam
115.	水沟庙大蒜	Shuigoumiao Da Suan	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Knoblauch	Shuigoumiao Garlic

116.	灵宝苹果	Lingbao Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Äpfel	Lingbao Apple
117.	正阳花生	Zhengyang Hua Sheng	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Erdnüsse	Zhengyang Peanut
118.	柘城辣椒	Zhecheng La Jiao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Chili	Zhecheng Chili
119.	泸州老窖酒	Luzhou Laojiao Jiu	Spirituose	Luzhou Laojiao Liquor
120.	赤壁青砖茶	Chibi Qing Zhuan Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Chibi Qing Brick Tea
121.	英山云雾茶	Yingshan Yun Wu Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Yingshan cloud and mist Tea
122.	襄阳高香茶	Xiangyang Gao Xiang Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Xiangyang high- aroma Tea
123.	五峰五倍子	Wufeng Wu Bei Zi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Wufeng Gallnuts
124.	孝感米酒	Xiaogan Mi Jiu	Alkoholisches Reisgetränk	Xiaogan Rice Wine
125.	酒鬼酒	Jiu Gui Jiu	Spirituose	Jiu Gui Liquor

126.	古丈毛尖	Guzhang Mao Jian	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Guzhang Maojian Tea
127.	永丰辣酱	Yongfeng La Jiang	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Würzsoßen	Yongfeng Chili Sauce
128.	新会陈皮	Xinhui Chen Pi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Xinhui Orange Peel
129.	化橘红	Hua Ju Hong	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Obst	Hua Reddish Orange
130.	高州桂圆肉	Gaozhou Gui Yuan Rou	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Longanfrüchte	Gao Zhou Longan Pulp
131.	增城荔枝	Zengcheng Li Zhi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Litschis	Zengcheng Litchi
132.	梅州金柚	Meizhou Jin You	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pampelmusen	Meizhou Golden Pomelo
133.	六堡茶	Liu Pao Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Liu Pao Tea

134.	凌云白毫	Lingyun Bai Hao	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Lingyun Pekoe Tea
135.	姑辽茶	Guliao Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Guliao Tea
136.	融安金桔	Rong'an Jin Ju	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Kumquats	Rong'an Kumquat
137.	北海生蚝	Beihai Sheng Hao	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Austern	Beihai Oyster
138.	博白桂圆	Bobai Gui Yuan	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Longanfrüchte	Bobai Longan
139.	澄迈桥头地瓜	Chengmai Qiao Tou Di Gua	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Kartoffeln	Chengmai bridge head sweet Potato
140.	涪陵榨菜	Fuling Zha Cai	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Knollen	Fuling Hot Pickled Mustard Tuber
141.	丰都牛肉	Fengdu Niu Rou	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch – Rindfleisch	Fengdu Beef

142.	奉节脐橙	Feng Jie Qi Cheng	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Orangen	Fengjie Orange Navel
143.	合川桃片	Hechuan Tao Pian	Backwaren, Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck – Gebäck	Hechuan Peach Slices
144.	忠州豆腐乳	Zhongzhou Dou Fu Ru	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Tofu	Zhongzhou Fermented Bean Curd
145.	石柱黄连	Shizhu Huang Lian	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Wurzeln	Shizhu Coptis Root
146.	汉源花椒	Hanyuan Hua Jiao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Paprika	Hanyuan red pepper
147.	攀枝花块菌	Panzhuhua Kuai Jun	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Trüffel	Panzhuhua Truffle
148.	蒙顶山茶	Mingdingshan Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Mingding Mountain Tea
149.	遂宁矮晚柚	Suining Ai Wan You	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Pampelmusen	Suining Dwarf-Late Pomelo
150.	峨眉山藤椒油	Emeishan Teng Jiao You	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Mount Emei Pepper oil

151.	米易枇杷	Miyi Pi Pa	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Loquats	Miyi Loquat
152.	修文猕猴桃	Xiuwen Mi Hou Tao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Kiwis	Xiuwen Kiwi
153.	织金竹荪	Zhijin Zhu Sun	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Dictyophora indusiata	Zhijin Dictyophora indusiata
154.	兴仁薏仁米	Xingren Yi Ren Mi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Hiobstränensamen	Xinren Coix Seed
155.	盘县火腿	Panxian Huo Tui	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Panxian Ham
156.	都匀毛尖茶	Duyun Mao Jian Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Duyun Maojian Tea
157.	麻江蓝莓	Majiang Lan Mei	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Heidelbeeren	Majiang Blueberry
158.	宣威火腿	Xuanwei Huo Tui	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken	Xuanwei Ham

159.	文山三七	Wenshan San Qi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Notoginseng	Wenshan Notoginseng
160.	勐海茶	Menghai Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Menghai Tea
161.	朱苦拉咖啡	Chucola Ka Fei	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Kaffee	Chucola Coffee
162.	撒坝火腿	Saba Huo Tui	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken	Saba Ham
163.	紫阳富硒茶	Ziyang Fu Xi Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Ziyang Se-enriched Tea
164.	泾阳茯砖茶	Jingyang Fu Zhuan Cha	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Jingyang Brick Tea
165.	汉中仙毫	Hanzhong Xian Hao	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Tee	Hanzhong Xianhao Tea
166.	铜川苹果	Tongchuan Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Äpfel	Tongchuan Apple

167.	韩城大红袍花椒	Hancheng Da Hong Pao Hua Jiao	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Paprika	Hancheng Da Hong Pao Red Pepper
168.	富平柿饼	Fuping Shi Bing	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Kakifrüchte	Fuping Dried Persimmon
169.	兰州百合	Lanzhou Bai He	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Lilienpilze	Lanzhou Lily
170.	武都油橄榄	Wudu You Gan Lan	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Oliven	Wudu Olive
171.	甘南羊肚菌	Gannan Yang Du Jun	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Morcheln	Gannan Morchella fungi
172.	定西马铃薯	Dingxi Ma Ling Shu	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Kartoffeln	Dingxi Potato
173.	岷县当归	Minxian Dang Gui	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Wurzeln	Minxian Angelica
174.	宁夏枸杞	Ningxia Gou Qi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Gojibeeren	Ningxia Goji Berry

175.	阿克苏苹果	Aksu Ping Guo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Äpfel	Aksu Apple
------	-------	---------------	--	------------

ANHANG VI

Geografische Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung in der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1

[Anmerkung der EU: Die endgültige Liste ist insbesondere im Hinblick auf die Transkription bestimmter geografischer Angaben ins Chinesische zu aktualisieren.]

	Eingetragener Name in der Europäischen Union	Transkription in chinesische Schriftzeichen	Art des Erzeugnisses
Österreich			
1.	Inländerrum	茵蓝朗姆酒	Spirituose
2.	Jägertee / Jagertee / Jagatee	猎人茶	Spirituose
3.	Tiroler Bergkäse	蒂罗尔高山奶酪	Käse
4.	Tiroler Speck	蒂罗尔熏肉	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
5.	Vorarlberger Bergkäse	福拉尔贝格高山奶酪	Käse
Bulgarien			
6.	Българско розово масло (Bulgarsko rozovo maslo)	保加利亚玫瑰精油	Ätherische Öle – ätherisches Rosenöl
7.	Дунавска равнина (Dunavska ravnina)	多瑙河平原	Wein
8.	Тракийска низина (Trakiiska nizina)	色雷斯平原	Wein
Kroatien			
9.	Baranjski kulen	巴拉尼亚库兰腊肠	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
10.	Dalmatinski pršut	达尔马提亚熏火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
11.	Dingač	丁嘎池葡萄酒	Wein

12.	Drniški pršut	达尼斯熏火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
13.	Lički krumpir	利卡土豆	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Kartoffeln
14.	Neretvanska mandarina	内雷特瓦橘子	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Tangerinen
Zypern			
15.	Κουμανδάρια (Commandaria)	古曼达力亚	Wein
16.	Λουκούμι Γεροσκήπου (Loukoumi Geroskipou)	圣花园糖膏	Süßwaren – Zucker
Tschechien			
17.	Budějovické pivo	布杰约维采啤酒	Bier
18.	Budějovický měšt'anský var	布杰约维采市民啤酒	Bier
19.	České pivo	捷克啤酒	Bier
Estland			
20.	Estonian Wodka	爱沙尼亚伏特加	Spirituose
Finnland			
21.	Suomalainen Marjalikööri / Suomalainen Hedelmälikööri / Finsk Bärlikör / Finsk Fruktlikör / Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	芬兰浆果利口酒 / 芬兰 水果利口酒	Spirituose
Frankreich			
22.	Anjou	安茹	Wein
23.	Bergerac	贝尔热拉克	Wein

24.	Brie de Meaux	莫城布里	Käse
25.	Camembert de Normandie	诺曼底卡门培尔	Käse
26.	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	西南地区用于制鸭肝的鸭 (沙洛斯, 加斯科涅, 热尔, 朗德, 佩里戈尔, 凯尔西-省)	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Frischfleisch – Ente
27.	Clos de Vougeot	武若园	Wein
28.	Corbières	科比埃	Wein
29.	Costières de Nîmes	龙姆丘	Wein
30.	Côte de Beaune	博纳山坡	Wein
31.	Echezeaux	埃雪索	Wein
32.	Emmental de Savoie	萨瓦安文达	Käse
33.	Faugères	福热尔	Wein
34.	Fitou	菲图	Wein
35.	Haut-Médoc	上梅多克	Wein
36.	Huile d'olive de Haute-Provence	上普罗旺斯橄榄油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
37.	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence / Essence de lavande de Haute-Provence	上普罗旺斯薰衣草精油	Ätherisches Öl – Lavendel
38.	Huîtres Marennes Oléron	马雷讷奥莱龙牡蛎	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus – Austern
39.	Jambon de Bayonne	巴约纳火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
40.	La Tâche	拉塔西	Wein
41.	Montravel	蒙哈维尔	Wein

42.	Moselle	摩泽尔	Wein
43.	Musigny	蜜思妮	Wein
44.	Pineau des Charentes	夏朗德皮诺酒	Wein
45.	Reblochon / Reblochon de Savoie	雷布洛 / 萨瓦雷布洛	Käse
46.	Romanée-Conti	罗曼尼-康帝	Wein
47.	Saint-Estèphe	圣爱斯泰夫	Wein
48.	Saint-Nectaire	圣·耐克泰尔	Käse
49.	Sauternes	苏玳/索泰尔讷	Wein
50.	Selles-sur-Cher	谢尔河畔塞勒	Käse
51.	Touraine	都兰	Wein
52.	Vacqueyras	瓦给拉斯	Wein
53.	Val de Loire	卢瓦尔河谷	Wein
54.	Ventoux	旺度	Wein
Deutschland			
55.	Aachener Printen	亚琛烤饼	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
56.	Bremer Klaben	不来梅克拉本蛋糕	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
57.	Hopfen aus der Hallertau	哈勒陶啤酒花	Andere unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (der „Vertrag“) fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Hopfen
58.	Lübecker Marzipan	吕贝克杏仁膏	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck – Marzipan
59.	Mittelrhein	中莱茵	Wein

60.	Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste	纽伦堡香肠 / 纽伦堡烤 香肠	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Wurst
61.	Nürnberger Lebkuchen	纽伦堡姜饼	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck – Lebkuchen
62.	Rheingau	莱茵高	Wein
63.	Schwarzwälder Schinken	黑森林德火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
64.	Tettnanger Hopfen	泰特南啤酒花	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Hopfen
Griechenland			
65.	Βόρειος Μυλοπόταμος Ρεθύμνης Κρήτης (Vorios Mylopotamos Rethymnis Kritis)	米洛普塔莫斯油 油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
66.	Γραβιέρα Κρήτης (Graviera Kritis)	克里特格雷维拉 芝士	Käse
67.	Καλαμάτα (Kalamata)	卡拉马塔油 油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
68.	Κεφαλογραβιέρα (Kefalograviera)	克法罗格拉维拉	Käse
69.	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης (Kolimvari Chanion Kritis)	克里瓦瑞哈尼亚克里提斯	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
70.	Κρόκος Κοζάνης (Krokos Kozanis)	科扎尼西红花	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Safran
71.	Λακωνία (Lakonia)	拉寇尼亚油 油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
72.	Πεζά Ηρακλείου Κρήτης (Peza Irakliou Kritis)	派撒伊拉克利翁克里特油 油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

73.	Ρετσίνα Αττικής (Retsina Attikes)	阿提卡的松香葡萄酒	Wein
74.	Τσίπουρο / Tsipouro	其普罗	Spirituose
	Ungarn		
75.	Szegedi szalámi / Szegedi téliszalámi	塞格德泰利萨拉米 / 塞格德萨拉米	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
76.	Törkölypálinka	特颞帕林卡	Spirituose
	Italien		
77.	Aceto balsamico tradizionale di Modena	摩德纳传统香醋	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Würzsoßen
78.	Aprutino Pescarese	佩斯卡拉阿普鲁蒂诺橄榄油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
79.	Arancia Rossa di Sicilia	西西里岛血橙	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
80.	Bolgheri Sassicaia	博格利西施佳雅	Wein
81.	Campania	坎帕尼亚	Wein
82.	Chianti Classico	古典基安蒂油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
83.	Chianti classico	古典基安蒂	Wein
84.	Cotechino Modena	摩德纳哥齐诺香肠	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
85.	Culatello di Zibello	齐贝洛的库拉泰洛	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
86.	Fontina	芳媞娜	Käse
87.	Kiwi Latina	拉蒂纳猕猴桃	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

88.	Lambrusco di Sorbara	索巴拉蓝布鲁斯科红葡萄酒/索巴拉蓝布鲁斯科桃红葡萄酒	Wein
89.	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	格拉斯帕罗萨·迪·卡斯特韦特罗蓝布鲁斯科红酒 / 格拉斯帕罗萨·迪·卡斯特韦特罗蓝布鲁斯科桃红葡萄酒	Wein
90.	Marsala	马莎拉	Wein
91.	Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel	南蒂罗尔苹果	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
92.	Mortadella Bologna	博洛尼亚源自波洛尼亚的莫塔德拉大红肠摩泰台拉香肚	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
93.	Pecorino Sardo	佩克利诺 撒德干酪	Käse
94.	Pecorino Toscano	托斯卡纳羊奶酪 佩克利诺	Käse
95.	Pomodoro di Pachino	帕基诺蕃茄	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
96.	Pomodoro San Marzano dell'Agro Sarnese-Nocerino	阿格洛 - 萨尔内斯 - 诺切利诺地区圣马尔扎诺番茄	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
97.	Prosciutto di Modena	莫德纳火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
98.	Prosciutto Toscano	托斯卡纳火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
99.	Prosecco	普罗塞克	Wein

100.	Provolone Valpadana	瓦尔帕达纳硬奶酪	Käse
101.	Salamini italiani alla cacciatora	意大利佳诗雅托乐萨拉米香肠	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
102.	Sicilia	西西里	Wein
103.	Speck Alto Adige / Südtiroler Markenspeck / Südtiroler Speck	上阿迪杰烟熏风干火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
104.	Toscana	托斯卡纳橄榄油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
105.	Veneto Valpolicella, Veneto Euganei e Berici, Veneto del Grappa	威尼托瓦柏里切拉/威尼托艾卡内依以及柏里齐/威尼托德尔格拉帕	Wein
Polen			
106.	Herbal Wodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass / Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	北波德拉谢低地区野牛草香味伏特加	Spirituose
107.	Jabłka grójecke	格鲁耶茨苹果	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Äpfel
108.	Jabłka łuckie	翁茨科苹果	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Äpfel
109.	Wielkopolski ser smażony	大波兰油炸奶酪	Käse
110.	Wiśnia nadwiślanka	维斯瓦樱桃	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
Portugal			
111.	Azeite de Moura	摩尔橄榄油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

112.	Azeite do Alentejo Interior	内阿连特茹橄榄油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
113.	Azeite de Trás-os-Montes	山后省橄榄油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
114.	Bairrada	拜拉达	Wein
115.	Vin de Madère / Madère / Madera / Madeira Wijn / Vino di Madera / Madeira Wein / Madeira Wine / Madeira / Vinho da Madeira	马德拉	Wein
116.	Presunto de Barrancos / Paleta de Barrancos	巴兰科斯火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
117.	Queijo S. Jorge	圣若热奶酪	Käse
Rumänien			
118.	Dealu Mare	马雷丘陵	Wein
119.	Murfatlar	穆法特拉	Wein
120.	Pălincă	巴林卡	Spirituose
121.	Recaș	雷卡什	Wein
122.	Salam de Sibiu	西比鸟腊肠	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
123.	Târnave	塔尔纳瓦	Wein
124.	Țuică Zetea de Medieșu Aurit	泽泰亚梅迪耶舒奥里特 栗子酒	Spirituose
125.	Vinars Murfatlar	穆法特拉烧酒	Spirituose
126.	Vinars Târnave	塔尔纳瓦烧酒	Spirituose
Slowenien			
127.	Goriška Brda	戈里察巴尔达	Wein
128.	Slovenski med	斯洛文尼亚蜂蜜	Honig

129.	Štajerska Slovenija	施塔依尔斯洛文尼亚	Wein
130.	Štajersko prekmursko bučno olje	施塔依尔穆拉南瓜籽油	Andere Speiseöle – Kürbiskernöl
Spanien			
131.	Aceite del Bajo Aragón	下阿拉贡橄榄油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
132.	Alicante	阿利坎特	Wein
133.	Antequera	安特戈拉	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
134.	Azafrán de la Mancha	拉曼恰番红花	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Safran
135.	Baena	巴埃纳	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
136.	Bierzo	比埃尔索	Wein
137.	Cítricos Valencianos / Cítrics Valencians	瓦伦西亚柑橘	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Zitrusfrüchte
138.	Dehesa de Extremadura	埃斯特雷马图拉	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Wurst
139.	Empordà	恩波尔达	Wein
140.	Estepa	埃斯特巴	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
141.	Guijuelo	基胡埃罗	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
142.	Jabugo	哈布戈	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken

143.	Jamón de Teruel / Paleta de Teruel	特鲁埃尔火腿/ 特鲁埃尔前腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, geräuchert – Schinken gepökelt, usw.)
144.	Jijona	基霍纳	Backwaren, Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck – Nugat
145.	Jumilla	胡米亚	Wein
146.	Mahón-Menorca	马宏-梅诺卡	Käse
147.	Málaga	马拉加	Wein
148.	Manzanilla – Sanlúcar de Barrameda	圣卢卡尔-德-巴拉梅达曼萨尼亚葡萄酒	Wein
149.	Pacharán navarro	纳瓦拉李子酒	Spirituose
150.	Penedès	佩内德斯	Wein
151.	Priorat	普里奥拉托	Wein
152.	Rías Baixas	下海湾地区	Wein
153.	Ribera del Duero	杜埃罗河岸	Wein
154.	Rueda	卢埃达	Wein
155.	Sierra de Cazorla	卡索尔拉山区	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
156.	Sierra de Segura	塞古拉山区	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
157.	Siurana	西乌拉纳	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
158.	Somontano	索蒙塔诺	Wein
159.	Toro	托罗	Wein
160.	Turrón de Alicante	阿利坎特杏仁糖	Backwaren, Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck – Nugat
161.	Utiel-Requena	乌迭尔-雷格纳	Wein
162.	Cariñena	卡利涅纳	Wein

163.	Montes de Toledo	托雷多山区	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
164.	Aceite Campo de Montiel	蒙蒂尔地区橄榄油	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
165.	Los Pedroches	洛斯佩德罗切斯	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
166.	Vinagre de Jerez	雪利醋	Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse
Niederlande			
167.	Edam Holland	荷兰伊丹奶酪	Käse
168.	Gouda Holland	荷兰豪达奶酪	Käse
Vereinigtes Königreich			
169.	Scotch Beef	苏格兰牛肉	Frischfleisch
170.	Scotch Lamb	苏格兰羔羊肉	Frischfleisch
171.	Welsh Beef	威尔士牛肉	Frischfleisch
172.	Welsh Lamb	威尔士羊肉	Frischfleisch
Österreich, Belgien, Deutschland			
173.	Korn / Kornbrand	科恩酒/ 科恩烧酒	Spirituose
Österreich, Ungarn			
174.	Pálinka	帕林卡	Spirituose
Kroatien, Slowenien			
175.	Istarski pršut / Istrski pršut	伊斯特拉熏火腿	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken

ANHANG VII

Geografische Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung in China gemäß Artikel 1 Absatz 2

Eingetragener Name in China	Transkription in lateinische Buchstaben	Übersetzung zu Informationszwecken
宜兴紫砂	Yixing Zi Sha	Yixing Purple Clay Ware
扬州漆器	Yangzhou Qi Qi	Yangzhou Lacquerware
东海水晶	Donghai Shui Jing	Donghai Crystal
龙泉青瓷	Longquan Qing Ci	Longquan Celadon
建盏	Jian Zhan	Jian Bowl
德化白瓷	Dehua Bai Ci	White Porcelains of Dehua
景德镇瓷器	Jingdezhen Ci Qi	Jingdezhen Porcelain
当阳峪绞胎瓷	Dangyangyu Jiao Tai Ci	Dangyangyu Jiaotai Porcelain
汝瓷	Ru Ci	Ru Ceramic
枝江布鞋	Zhijiang Bu Xie	ZhiJiang Cloth Shoes
浏阳花炮	Liuyang Hua Pao	Liuyang Fireworks
醴陵瓷器	Liling Ci Qi	Liling Ceramic
端砚	Duan Yan	Duan Inkstone
坭兴陶	Nixing Tao	Nixing Pottery
大足石雕	Dazu Shi Diao	Dazu Stone Carving
大方漆器	Dafang Qi Qi	Dafang Lacquerware
建水紫陶	Jianshui Zi Tao	Jianshui Purple Pottery